

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	44 (1947)
Heft:	(7)
Rubrik:	A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FUSSLI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

10. JAHRGANG

NR. 7

1. JULI 1947

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

II.

Nur wenn die Unterstützungsbedürftigkeit vorwiegend die Folge fortgesetzter Mißwirtschaft oder Arbeitsscheu, zudem vorwiegend selbstverschuldet ist, kann der Wohnkanton die konkordatsgemäße Behandlung eines Falles ablehnen. (Schaffhausen c. Zürich, i. S. G. J.-W., vom 27. Mai 1947.)

In tatsächlicher Beziehung:

Die mit ihrem Ehemann und dem Sohn W. im Jahre 1934 aus Deutschland nach Wädenswil und 1935 nach Uster zugezogene Frau G. J.-W., geb. 1901, von Schaffhausen, verwitwet seit 1943, muß seit Februar 1944 unterstützt werden. Sie erhielt bis Oktober 1945 Fr. 94.— und später Fr. 60.— pro Monat (Mietzins). Die Unterstützung wurde bisher konkordatlich verrechnet; als Gründe der Bedürftigkeit wurden Tod des Gatten, Krankheit des Sohnes und Arbeitsunfähigkeit der Frau J. genannt. Mit Entscheid vom 27. Juni 1946 lehnte der Regierungsrat des Kantons Zürich die weitere Beteiligung der zürcherischen Behörden an der Unterstützung ab unter Berufung auf Art. 13 Abs. 1 des Konkordates. Gegen diesen Beschuß, der ihr am 5. Juli zugestellt wurde, hat die Gemeinde- und Armandirektion des Kantons Schaffhausen mit Eingabe vom 1. August 1946 Rekurs erhoben.

Nach der im wesentlichen unbestrittenen Darstellung der Verhältnisse im angefochtenen Entscheid waren, trotz einem Monatsverdienst von Fr. 700.— bei freier Wohnung während 10 Jahren, beim Tod des Ehemannes Schulden in erheblicher Höhe vorhanden, die aber bis auf einen kleinen Rest aus den fällig gewordenen zwei Lebensversicherungen gedeckt werden konnten. Frau J. lebt mit dem 1925 geborenen Sohn W. in gemeinsamem Haushalt; W. J., der als verweichlicht und verwöhnt geschildert wird, hat keine Berufslehre absolviert und verdient als Hilfsarbeiter Fr. 200.— bis Fr. 240.— im Monat. Aus diesem Einkommen und der Altersrente der Mutter im Betrage von Fr. 30.— pro Monat werden die Kosten des Lebensunterhaltes für Mutter und Sohn bestritten. Frau J. hat trotz bedrängter Lage eine ihr provisorisch zur Verfügung gestellte zinsfreie Wohnung ausgeschlagen und eine relativ teure Wohnung gemietet, für deren Zins aufzukommen sie in der Folge nicht in der Lage war. Sie hat überdies eine ihr in einem späteren Zeitpunkt von der Armenbehörde angebotene billige Wohnung abgelehnt und sich unter Berufung auf ihre beeinträchtigte Gesundheit keiner verdienstbringenden

den Tätigkeit zugewendet, trotzdem sie nach Ansicht der Wohnortsbehörden eine Arbeit annehmen könnte.

Frau J. ist nach den Akten eine kränkliche, schwere Person; sie hat vor einigen Jahren eine Fehlgeburt und mehrere schwere Operationen durchgemacht (Gallenstein und Unterleib), die Auslagen von etwa Fr. 5000.— erforderten. Ihre Füße versagen ihr den Dienst, so daß sie für eine Haushaltstelle nicht geeignet erscheint; ferner leidet sie an nervösen Beschwerden.

Zürich erklärt die Notlage als selbstverschuldet, während Schaffhausen geltend macht, es könne nicht behauptet werden, daß Mißwirtschaft im Sinne des Konkordates betrieben werde, jedenfalls sei diese nur leichten Grades, so daß eine Heimschaffung nicht als zulässig erscheine. Den Wohnortsbehörden wird der Vorwurf der Voreingenommenheit gemacht.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Nach Art. 13 Abs. 1 des Konkordates ist Heimschaffung u. a. zulässig, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit vorwiegend die Folge fortgesetzter schuldhafter Mißwirtschaft oder Arbeitsscheu ist. Der Vorwurf der Mißwirtschaft stützt sich im vorliegenden Fall in erster Linie auf die Verhältnisse während der Ehe, während deren Dauer nach Ansicht der Wohnortsbehörden Ersparnisse möglich gewesen wären. Ein eigentlicher Passivenüberschuß lag aber beim Tode des Ehemannes nicht vor. Als wirklicher Grund der Bedürftigkeit muß daher zweifellos in erster Linie der Wegfall des Arbeitseinkommens beim Tode des Ehemannes angesehen werden. Es ist allerdings unbestreitbar, daß Frau J. seinerzeit durch den Bezug der ihr vom früheren Arbeitgeber des Ehemannes zur Verfügung gestellten Wohnung den Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit möglicherweise noch einige Zeit hätte hinausschieben können, und daß der Verzicht auf die ihr im Januar 1946 von der Armenbehörde Uster zur Verfügung gestellte Wohnung eine gewisse Reduktion der Unterstützung verunmöglichte. Im übrigen aber lebt Frau J. einfach. Schulden macht sie keine und unangemessene Ausgaben sind nicht nachgewiesen. In ihrem Verhalten ist in gewissem Grade Mißwirtschaft zu erblicken. Inwieweit ihr dies aber als Verschulden angerechnet werden kann und muß, geht aus den Akten nicht mit genügender Sicherheit hervor. Persönlich erscheint Frau J. nach den Akten Zürichs als überhebliche und anmaßende Person, die sich nicht in die Verhältnisse finden kann und will, während die von Schaffhausen über sie eingezogenen Auskünfte nicht ungünstig lauten. Einerseits steht fest, daß Frau J. es grundsätzlich der Behörde überlassen wollte, ihr „etwas Passendes zu finden“, und insoweit sie sich selbst bemühte, hat sie sich darauf versteift, eine viel zu teure Wohnung zu beanspruchen. Ferner hat sie durch ihren Verzicht deutlich zum Ausdruck gebracht, daß sie es mit der von ihr behaupteten Bereitschaft, sich von der Armenpflege zu lösen, nicht allzu ernst nimmt. Das ist ein pflichtwidriges Verhalten, das zweifellos nicht leicht zu nehmen ist. Andererseits aber ist festzuhalten, daß es sich bei Frau J. um eine schwierige Person handelt — die Armenpflege Uster selber bezeichnet sie als Nervenbündel —, deren Verantwortlichkeit im Sinne von Art. 13 Abs. 1 des Konkordates herabgesetzt erscheint. Man darf auch ihr passives Verhalten in der Wohnungsfrage nicht einfach einer Verweigerung des Bezuges einer billigeren Wohnung gleichsetzen, wenn — wie es nach den Akten den Anschein hat — die Wohnortsbehörde sich darauf beschränkte, den Verzicht zur Kenntnis zu nehmen, ohne den Versuch zu machen, den hier offensichtlich nötigen Druck auszuüben, um ihren Anordnungen Nachachtung zu verschaffen. Auch scheint es tatsächlich seit langer Zeit in Uster sehr schwierig zu sein, Wohnungen zu finden, vor allem wohl auch billige Wohnungen.

Hinsichtlich der Frage, ob das Unterlassen der Annahme einer geeigneten Beschäftigung den Tatbestand der Arbeitsscheu erfüllt, ist zu sagen, daß Frau J. auch von den Wohnortsbehörden als nur beschränkt arbeitsfähig bezeichnet wird. Sie soll häufigen Venenentzündungen unterworfen sein. In welchem Umfang eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit besteht, ist bisher nicht mit Sicherheit festgestellt worden. Frau J. hat sich zwar bisher offensichtlich nicht bemüht, eine passende Beschäftigung zu finden. Dies ist aber zweifellos angesichts ihres kränklichen Zustandes nicht so einfach für sie. Ob die von ihr ausgeschlagenen Stellen ihrer Leistungsfähigkeit tatsächlich angepaßt waren, ist nicht untersucht worden. Es wäre daher beim gegenwärtigen Stande der Sache zu weit gegangen, Arbeitsscheu im Sinne von Art. 13 des Konkordates als nachgewiesen anzusehen. Dieser Vorwurf darf jedenfalls nicht leichthin erhoben werden. Man wird voraussetzen dürfen, daß in Fällen, wo es — wie hier — nicht einfach ist, passende Arbeitsmöglichkeiten ausfindig zu machen, die Fürsorgebehörden diese Sorge nicht einfach dem Unterstützten überlassen, sondern sich ihrerseits bemühen, ihm dabei durch Vermittlung geeigneter Arbeit behilflich zu sein. Dabei wird es sich kaum umgehen lassen, in Zweifelsfällen ein ärztliches Gutachten über den Grad der Einschränkung der Arbeitsfähigkeit und die Eignung für eine bestimmte Arbeit einholen zu lassen. Jedenfalls wird im vorliegenden Fall eine objektive Beurteilung der Frage, ob die allfällige Verweigerung der Annahme einer angebotenen Arbeit schuldhaft sei, wohl nur auf Grund solcher Gutachten möglich sein.

Berücksichtigt man ferner, daß Frau J. von den Wohnortsbehörden nach den Akten nicht immer mit dem erforderlichen psychologischen Verständnis, ja vielleicht sogar mit einer gewissen Voreingenommenheit behandelt wurde, die ihre Haltung bis zu einem gewissen Grade verständlicher erscheinen läßt, daß demnach der Fehler nicht ausschließlich auf der Seite der Unterstützten liegt, so kann sie bei der gegenwärtigen Sachlage nicht als der Wohltat der Konkordatsunterstützung unwürdig bezeichnet werden (Art. 13 des Konkordates ist nicht dazu da, es den Behörden zu ermöglichen, sich schwieriger Pfleglinge, deren richtige Behandlung viel Geduld und Hilfsbereitschaft erfordert, zu entledigen). Es handelt sich aber um einen Grenzfall, und ein anderer Entscheid könnte in Zukunft in Frage kommen, wenn Frau J. es weiterhin unterlassen sollte, sich um die Verminderung der Unterstützung tatkräftig zu kümmern und die dahin ziellenden Bemühungen der Armenbehörde Uster nach Möglichkeit zu unterstützen.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird gutgeheißen. Der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 27. Juni 1946 wird aufgehoben. Der Kanton Zürich hat sich weiterhin an der Unterstützung der Frau J. konkordatlich zu beteiligen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

20. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Begriff der „günstigen Verhältnisse“ bei der Unterstützungspflicht zwischen Geschwistern. — Abzüge am Liegenschaftsertrag für Abschreibungen und künftige Reparaturen sind nicht zulässig. — Selbstverschuldete Notlage des Bedürftigen vermag den Pflichtigen von der Unterstützungs-pflicht nicht ohne weiteres zu entbinden.*

1. Das Bürgerliche Fürsorgeamt der Stadt Basel mußte den Bruder des Beklagten, W. Schl., geb. 1898, in der Zeit vom 1. November 1945 bis zum 30. Juni